

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 205 - 205

Wenn ein mit allen von dem inländischen Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen versehener eigener Wechsel gegen den Aussteller im Inlande eingeklagt wird, so hat der Kläger weder die Wechselfähigkeit des Geklagten, noch auch zu erweisen, daß der Wechsel nach den Gesetzen des Ausstellungsortes alle wesentlichen Erfordernisse habe, vielmehr ist es Sache des Geklagten, seine behauptete Wechselunfähigkeit und die angeblichen Mängel der Wechselurkunde zu beweisen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Inhalte des zweiten Absatzes des Art. 43. d. W.=D. durch die Unterlassung der Präsentation des domicilirten Wechsels und der Protesterhebung an dem durch das Domicil bestimmten Zahlungsorte der wechselfähige Anspruch gegen den Acceptanten nicht verloren geht.
Bg.

21.

Wenn ein mit allen von dem inländischen Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen versehener eigener Wechsel gegen den Aussteller im Inlande eingeklagt wird, so hat der Kläger weder die Wechselfähigkeit des Beklagten, noch auch zu erweisen, daß der Wechsel nach den Gesetzen des Ausstellungsortes alle wesentlichen Erfordernisse habe, vielmehr ist es Sache des Beklagten, seine behauptete Wechselunfähigkeit und die angeblichen Mängel der Wechselurkunde zu beweisen.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 22. Jänner 1861, Z. 11919. Allg. österr. Gerichtszeitung 1861, S. 174.)

Lea Janowski, Kaufmannsfrau aus Warschau, welche sich in Karlsbad in der Cur befand, überreichte gegen Wald. Sulski, Rittergutsbesitzer bei Warschau, welcher sich ebenfalls in Karlsbad zum Gebrauche der Cur aufhielt, bei dem Handelsenate des Kreisgerichtes Eger eine Wechselklage des Inhalts: Wald. Sulski habe sich durch Ausstellung des von ihm selbst eigenhändig unterschriebenen Solawechsels d. d. Warschau am 5. October 1858, wovon eine von einem beeideten Dolmetsch genommene deutsche Uebersetzung angeschlossen ist, verpflichtet, die Wechselsumme von 1800 Silberrubeln am 1. Mai 1859 an die Ordre des H. Zoll in Warschau oder dort, wo er angetroffen wird, zu bezahlen. Dieser Original-Solawechsel sei durch Giro in bianco an die Klägerin Lea Janowski gediehen, und da zur Verfallzeit keine Zahlung geleistet wurde, der Wechselschuldner laut der Curliste sich gegenwärtig in Karlsbad aufhält, der Wechsel die wesentlichen Erfordernisse eines Solawechsels nach dem in Warschau geltenden Wechselrechte hat und diese auch den Anforderungen des inländischen Gesetzes entsprechen, so werde um Erlassung des Zahlungsauftrages gebeten.

Der Handelsenat des Kreisgerichtes Eger erließ den gebetenen Zahlungsauftrag, cassirte denselben aber wieder über die Einwendung des Beklagten, daß der Letztere wechselunfähig und der Wechsel nach den in Warschau geltenden Gesetzen mangelhaft sei, und die Klägerin jene Gesetze nicht beigebracht habe, aus welchen das Gegentheil hervorgehen würde.

Ueber die Appellationsbeschwerde der Klägerin hat jedoch das Prager Oberlandesgericht und über die Revisionbeschwerde des Beklagten der oberste Gerichtshof diese Einwendungen verworfen und zwar aus folgenden Gründen: